

Praktizierter Verbraucherschutz: Gebäudeversicherer schließen Versicherungslücke

Hausbesitzer, die zukünftig ihre Gebäudeversicherung wechseln, könnten von einer aktuellen Änderung der Versicherungsbedingungen profitieren. Einige Versicherer wollen eine Regelungslücke beim Versichererwechsel mit kundenfreundlichen Vertragsergänzungen schließen. Das berichtet der bei 'markt intern' in Düsseldorf erscheinende Brancheninformationsdienst 'versicherungstip'. Publik geworden war die Regelungslücke durch ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Celle vom 10.05.2012 (Az.: 8 U 213/11): Obwohl ein Einfamilienhausbesitzer jahrzehntelang durchgängig gegen den eingetretenen Schaden versichert war und pünktlich die Prämien zahlte, blieb er auf dem Gebäudeschaden in Höhe von rund 30.000 Euro sitzen. Ursache des allmählich eingetretenen Wasserschadens war der undichte Kaltwasseranschluss der Geschirrspülmaschine. Zum Verhängnis wurde ihm, dass er den Wohngebäudeversicherer gewechselt hatte und sich trotz mehrerer Gutachter der Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht genau feststellen ließ.

Beide Versicherer lehnten die Schadenregulierung ab und bekamen Recht vom OLG. Der Versicherungskunde müsse nachweisen, zu welcher Zeit der Leitungswasserschaden eingetreten ist. Können er das nicht, so ginge die Unklarheit zu Lasten des Versicherungsnehmers, so das Urteil.

Das nach Auffassung vieler Rechtsexperten formaljuristisch korrekte Urteil nahm der Maklerberufsverband Interessengemeinschaft Deutscher Versicherungsmakler (IGVM) und der Brancheninformationsdienst 'versicherungstip' zum Anlass, über 40 Versicherungsgesellschaften Regelungen für eine kundenfreundliche Lückenschließung vorzuschlagen. Die Bayerische erklärte sich als erster Versicherer bereit, diese Klauseln, die der Beweisnot des Versicherungsnehmers abhelfen, anzuwenden.

Ammerländer, Gothaer, Grundeigentümer-Versicherung und HanseMerkur bekräftigten, nach einer kundenfreundlichen Empfehlung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft zu verfahren. Laut GDV-Handbuch der Sachversicherung sollen Zweifel "nicht zu Lasten des Versicherungsnehmers" gehen. Wenn sich nicht klar feststellen lässt, wann der Schaden eingetreten ist, konkret genannt werden "Rohrbruchschaden und der Durchnässungsschaden", soll es "bei der Leistungspflicht desjenigen Versicherers, in dessen Vertragslaufzeit die Schadenmeldung fällt" verbleiben. Nachdem die im OLG Celle-Fall beteiligten Versicherer dieser unverbindlichen GDV-Empfehlung allerdings nicht gefolgt waren, forderten IGVM und 'versicherungstip' von der Versicherungsbranche eine verbindliche Anerkennung einer verbraucherfreundlichen Lösung. Denn, so IGVM-Vorstandsmitglied Wilfried E. Simon: "Eine solche Entscheidung empfinden betroffene Versicherungsnehmer als Schlag ins Gesicht und reine Willkür der beteiligten Versicherer. Versicherungsmakler/innen wird die bedarfsgerechte Beratung ihrer Mandanten ganz erheblich erschwert."

Der Einsatz des Berufsverbandes und des Brancheninformationsdienstes für eine kundenfreundliche Regelung könnte nun nachhaltigen Erfolg haben: **Aktuell hat die InterRisk Versicherung die Einbindung verbindlicher Regelungen in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bekannt gegeben. Dies nicht nur für die Gebäudetarife, sondern für das gesamte Privatgeschäft.** "Wenn ein Kunde durchgängig gegen den eingetretenen Schaden versichert war und die Prämien zahlte, dann darf es nicht zu dessen Nachteil führen, wenn eine eindeutige Zuordnung des Schadenzeitpunkts nicht möglich ist, das sollten die Versicherer mit verbindlichen Regelungen klären", fordert 'versicherungstip'-Chefredakteur Erwin Hausen und ergänzt: "Mit der von uns angestoßenen aktuellen Entwicklung sehen wir den Stein ins Rollen gebracht. Schaffen alle Versicherer hier Abhilfe, dann ist das ein wichtiger Beitrag zum Verbraucherschutz." Simon bekräftigt: "Wir begrüßen die aktuellen Aktivitäten von Versicherern für kundenfreundlichere Regelungen, denen hoffentlich bald alle anderen Versicherer folgen."